Mitgliedsantrag

Ich beantrage die Aufnahme als ordentliches Mitglied im Tugend.Club e.V. Füll den Antrag am Computer oder von Hand aus und schick ihn an info@tugendclub.de. Eine Unterschrift ist nicht nötig, wenn du den Antrag per E-Mail schickst. Felder mit * brauchen wir.

1 Über dich

Vorname *

Nachname *

Straße und Hausnummer *

Geburtsdatum *

TT.MM.JJJJ

PLZ *

Ort *

E-Mail *

Telefon

freiwillig

2 Dein Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beitragsordnung 25 € im Monat. Er ist am 1. jedes Monats im Voraus fällig. Wenn du mehr geben möchtest, trag deinen Monatsbetrag hier ein.

Mein Beitrag im Monat in € *

mindestens 25 €

Beginn ab Monat *

MM/JJJJ

So zahle ich *

- [] Dauerauftrag auf das Vereinskonto, Verwendungszweck "Mitgliedsbeitrag" und dein Name
- [] PayPal, monatlich (PayPal behält Gebühren ein)

3 Ermäßigung

Sind 25 € für dich gerade zu viel? Der Vorstand kann deinen Beitrag auf Antrag ermäßigen, aufschieben oder erlassen (§ 3 Abs. 3 Beitragsordnung).

- [] Ich beantrage eine Ermäßigung. Begründung (freiwillig):

4 Deine Zustimmung

- [] Ich unterstütze die Ziele des Vereins: Bildung, Toleranz und Völkerverständigung (§ 2 und § 3 der Satzung). *
- [] Beitragsordnung und Satzung hängen diesem Antrag an (ab Seite 3). Ich habe sie gelesen. *
- [] Ich habe die Datenschutzhinweise unten gelesen. *

5 Unterschrift

Ort und Datum *

Unterschrift oder vollständiger Name *

6 Nur wenn du unter 18 bist

Wir brauchen die Zustimmung deiner Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter (§ 3 Abs. 2 der Satzung).

Name der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift

So geht es weiter

1. Schick den Antrag an info@tugendclub.de.
2. Der Vorstand entscheidet über deine Aufnahme und gibt dir Bescheid (§ 3 Abs. 3 der Satzung).
3. Richte danach deinen Dauerauftrag zum 1. jedes Monats ein, oder zahl monatlich per PayPal.
4. Austreten kannst du mit einer kurzen Nachricht an den Vorstand (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

Vereinskonto: Tugend.Club e.V. · VR TeilhaberBank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE82 7606 9559 0003 4508 56 · BIC GENODEF1NEA · Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag

Deinen Mitgliedsbeitrag kannst du von der Steuer absetzen. Eine Spendenquittung bekommst du auf Anfrage.

Datenschutzhinweise

Verantwortlich ist der Tugend.Club e.V., Rothenburger Straße 210, 90439 Nürnberg, info@tugendclub.de. Wir verarbeiten deine Angaben, um deine Mitgliedschaft zu verwalten, Beiträge zuzuordnen und dich zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Wir geben deine Daten nicht an Dritte weiter, außer wenn das Gesetz es verlangt. Nach dem Ende deiner Mitgliedschaft löschen wir sie, sobald keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht mehr besteht. Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Mehr dazu in unserer Datenschutzerklärung auf tugendclub.de.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge.
(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Kalendertag des auf den Beschluss folgenden Monats wirksam.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Mitglied	25.-

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und jeweils am 1. Kalendertag eines Monats im Voraus fällig.
(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Satzung des Vereins Tugend.Club e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tugend.Club. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Bildungsangeboten (Workshops, Seminare, Vorträge, Lesungen, Diskussionsforen, Publikationen) zu gesellschaftspolitischen, religiösen und interkulturellen Themen;
- die Beratung von öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in gesellschaftlich-religiösen Fragen;

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein strebt perspektivisch die Anerkennung als Träger der politischen Bildung bei der Bundeszentrale für politische Bildung an.

7. Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt der Verein entsprechende Konzepte und kooperiert mit anerkannten Einrichtungen und Institutionen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen können auf Beschluss des Vorstands als Fördermitglieder aufgenommen werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform (gem. § 126b BGB) beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist in Textform (gem. § 126b BGB) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:
 a) schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 b) trotz zweimaliger Mahnung in Textform (gem. § 126b BGB) mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist.

4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist in Textform (gem. § 126b BGB) zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und sich einbringen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge fristgerecht zu leisten.
4. Die Mitglieder sollen sich entsprechend ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich in die Vereinsarbeit einbringen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Die Mitglieder haben monatliche Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen in Euro zu leisten. Die Festlegung der Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge erfolgt durch eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können durch Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 b. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann für Tätigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts,
d. die Aufnahme und ggf. der Ausschluss von Mitgliedern,
e. die Entwicklung von Programmen und strategischen Zielen zur Umsetzung der Vereinszwecke,
f. die Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit und von Projektgruppen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 11 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende oder den Schatzmeister / die Schatzmeisterin in Textform mit einer Frist von einer Woche.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen durch eine Beitragsordnung,
c. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
d. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlüsse,
e. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
g. Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsentwicklung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (gem. § 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung in Textform (gem. § 126b BGB) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über nicht aufgenommene oder erstmals in der Versammlung gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern sie nicht Satzungsänderungen, Zweckänderungen des Vereins oder die Vereinsauflösung betreffen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Schriftform (gem. § 126 BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
7. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Satzung des Vereins Tugend.Club e.V.

Die Satzung wurde errichtet am 25.05.2025 mit Nachtrag vom 26.03.2026 in Nürnberg.

Unterschriften der Gründungsmitglieder